



Brüssel, den 30. Mai 2018
(OR. en)

8666/18

DENLEG 36
SAN 134
AGRI 213

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	8547/18 DENLEG 34 SAN 130 AGRI 208 + ADD 1
Betr.:	VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX über die Nichtzulassung bestimmter gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel betreffend die Verringerung eines Krankheitsrisikos – <i>Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen</i>

1. Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat am 30. April 2018 auf der Grundlage von Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates den eingangs genannten Entwurf einer Verordnung zur Prüfung vorgelegt¹.
2. Die Gruppe "Lebensmittel" ist im Rahmen eines informellen schriftlichen Verfahrens² zu der Einschätzung gelangt, dass es für den Rat keinen Grund gibt, den Erlass des Entwurfs der Kommissionsverordnung abzulehnen.
3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht,
 - die in der Gruppe erzielte Einigung zu bestätigen und
 - dem Rat zu empfehlen, dass er als A-Punkt seiner Tagesordnung bestätigt, dass es keinen Grund gibt, den Maßnahmenentwurf abzulehnen.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel (ABl. L 404 vom 30.12.2006, S. 9).

² WK 5301/2018 INIT und WK 5784/2018 INIT.